



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Ausgabe April 2016

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an „Mandatsträger“

Teil 1: Wer ist „Mandatsträger“ und über wen darf Auskunft erteilt werden?

Unter welchen Voraussetzungen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen zulässig sind, war noch nie einfach zu beantworten. Bevor das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft trat, unterschieden sich die Regelungen in den Bundesländern erheblich. Nach den Regelungen aller Landesmeldegesetze kamen Presse und Rundfunk als Empfänger von Jubiläumsdaten infrage. Hinsichtlich weiterer möglicher Datenempfänger gingen die Regelungen dagegen weit auseinander.

So kannten manche Bundesländer (etwa Nordrhein-Westfalen) die Möglichkeit, dass ausdrücklich auch „Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften“ Jubiläumsdaten erhalten konnten. Anderen Bundesländern (so etwa Sachsen) war eine solche Regelung dagegen völlig fremd und die Übermittlung von Jubiläumsdaten an derartige Mandatsträger war nicht möglich. Wieder andere (etwa Berlin) sahen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an jedermann - und damit auch an Mandatsträger - vor, knüpften dies allerdings an die Bedingung, dass der Betroffene zuvor in die Auskunft eingewilligt hatte.

Das Bundesmeldegesetz bereitete diesem Fleckenteppich unterschiedlicher Regelungen ein Ende. Es gibt in § 50 Abs. 2 bundeseinheitlich vor, dass neben Presse und Rundfunk auch „Mandatsträger“ Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erhalten können.

Dieser Newsletter beantwortet die Frage, wer unter diese Regelung fällt und wer nicht und stellt darüber hinaus dar, was bei der Erstellung von „Jubiläumslisten“ für „Mandatsträger“ zu beachten ist! Die nächste Ausgabe wird sich dann mit Fragen auseinandersetzen, die sich daran anschließen: In welcher Form dürfen die Auskünfte übermittelt werden? Welche Nutzungshinweise sollten Sie den Datenempfängern geben?

Inhalt

1. Wer ist Mandatsträger im Sinne des § 50 Abs. 2 BMG?	2
2. Wer fällt nicht unter diese Regelung?	2
3. Kann die Meldebehörde die Erteilung von Auskünften über Jubiläumsdaten verweigern?	4
4. Über wen darf Auskunft erteilt werden?	5
4.1 Grundsatz	5
4.2 Keine Übermittlung bei Widerspruch und Auskunftssperre	5
4.3 Jubilare mit bedingtem Sperrvermerk	5
5. Über welchen Zeitraum dürfen Auskünfte erteilt werden?	7
6. Regelmäßige Übermittlung von Jubiläumsdaten	7



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

1. Wer ist Mandatsträger im Sinne des § 50 Abs. 2 BMG?

§ 50 Abs. 2 Satz 1 BMG regelt seit dem 01.11.2015, dass neben Presse und Rundfunk auch „Mandatsträgern“ Auskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern (im Folgenden kurz als „Jubiläumsdaten“ bezeichnet) erteilt werden dürfen.

Das führt zu der Frage, wer als ein solcher „Mandatsträger“ gilt. Dürfen Jubiläumsdaten nur an Mitglieder von Parlamenten (Europaabgeordnete, Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete) oder auch an Gemeinderatsmitglieder übermittelt werden, wenn ein Gemeinderatsmitglied dies beantragt?

Eine Definition des Begriffs „Mandatsträger“ enthalten weder das BMG selbst noch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes“ (BMGVwV). Die Frage ist für viele Bundesländer völlig neu. So kannte beispielsweise das frühere Bayerische Meldegesetz keinerlei Möglichkeit, Jubiläumsdaten an Mandatsträger zu übermitteln. Zulässig war dort eine Übermittlung nur an „Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese“.

Allgemein ist ein Mandatsträger jeder, der aufgrund eines Mandats tätig wird. Im politischen Raum ist das grundsätzlich jeder, der in ein Amt gewählt wird und im Rahmen des Aufgabenbereichs aktiv ist, für den er gewählt wurde. Zwar verwendet nicht jedes Landes-Kommunalrecht die Begriffe "Mandat" und "Mandatsträger" in Bezug auf Gemeinderatsmitglieder – einige Landeswahlregelungen tun dies aber sehr wohl. So lautet beispielsweise § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW): „**Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.**“ Demnach trifft es also nicht zu, wenn in einzelnen Internetbeiträgen der Begriff „Mandatsträger“ lediglich auf Mitglieder von Europa-, Bundes- und Landesparlamenten beschränkt wird.

Ein weiterer Beleg dafür, dass der Begriff „Mandatsträger“ auch Gemeinderatsmitglieder umfasst, findet sich in § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB – „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“). Dort wird in Absatz 3 ausgeführt, dass als Mandatsträger auch „Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,

gelten.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass es keine Bedenken dagegen gibt, auch Gemeinderatsmitglieder als vom Begriff "Mandatsträger" erfasst anzusehen. Entsprechendes gilt für weitere gewählte Mitglieder von Gremien wie etwa den Mitgliedern von Kreistagen oder Bezirkstagen in Bayern.

Für einige Bundesländer (wie etwa Bayern) bedeutet die Erweiterung des Personenkreises, der Jubiläumsdaten erhalten darf, eine gravierende Änderung im Vergleich zur bisherigen rechtlichen Situation. Schon werden dort vereinzelt Befürchtungen laut, dass die Zahl der Anfragen nach Jubiläumsdaten stark ansteigen könnte. Die Kolleginnen und Kollegen in den entsprechenden Bundesländern können wir jedoch etwas beruhigen: Die Erfahrungen der Bundesländer, die bislang schon einen relativ großen Empfängerkreis für Jubiläumsdaten vorsahen und in denen auch Mandatsträger möglicher Empfänger von Jubiläumsdaten waren, bestätigen solche Sorgen nicht. Dort hielt sich die Zahl entsprechender Anfragen in der Vergangenheit durchaus im Rahmen, wie Nachfragen bei Kollegen ergeben haben.

2. Wer fällt nicht unter diese Regelung?

Unter den Personenkreis der „Mandatsträger“ würden rein begrifflich auch Mandatsträger wie z.B. Ministerpräsidenten oder Bürgermeister fallen. An diese ist die Weitergabe von Jubiläumsdaten jedoch unabhängig von der Regelung des § 50 Abs. 2 BMG bereits auf der Basis anderer Regelungen



Newsletter Pass-, Ausweis- und Melderecht

möglich, da Gratulationen zu den Dienstaufgaben ihres Amtes als Bürgermeister bzw. Ministerpräsident gehören.

So erhält ein Bürgermeister aufgrund seines Amtes auf Wunsch Jubiläumsdaten aus dem Melderegister im Rahmen der Datenweitergabe nach § 37 Abs. 1 Abs. 1 BMG (Datenweitergabe innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört), wenn er als Bürgermeister für die Gemeinde gratulieren will. Zwar wird da und dort eine Diskussion darüber geführt, ob die Regelung des § 50 Abs. 2 BMG im Verhältnis dazu nicht eine vorrangige und abschließende Spezialregelung sein könnte. Dafür finden sich jedoch weder Anhaltspunkte in der Gesetzesbegründung noch erscheint dies sachlich gerechtfertigt.

Dass Bürgermeister Daten aus dem Melderegister dazu verwenden, um Glückwünsche auszusprechen, hat vielerorts eine lange Tradition und wird von der Bevölkerung vielfach auch erwartet. Sie sind dabei dann im Rahmen von § 37 Abs. 1 BMG nicht an die Definition der Alters- und Ehejubiläen gebunden, die § 50 Absatz 2 Satz 2 BMG vorgibt, sondern können zum Beispiel auch zum 18. Geburtstag gratulieren, der dort nicht als Altersjubiläum definiert ist.

Darüber hinaus sehen Regelungen der Länder (zulässig aufgrund der Öffnungsklausel in § 55 Abs. 5 BMG: Regelung regelmäßiger Datenübermittlungen für Aufgaben der Länder) die Übermittlung bestimmter Jubiläumsdaten an bestimmte Empfänger vor, die in § 50 Abs. 2 BMG nicht genannt sind, etwa an den Ministerpräsidenten des Landes. Siehe hierzu beispielsweise § 12 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Meldeverordnung - MVO):

„§ 12 Datenübermittlungen an das Staatsministerium

Die Meldebehörde übermittelt dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten ... Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister...“

Die Übermittlung der entsprechenden Jubiläumsdaten richtet sich dann nach diesen speziellen Bestimmungen. Sie werden in diesem Newsletter nicht behandelt, da sie ein eigenständiges Thema darstellen.

Zu Abgrenzungsschwierigkeiten kann es führen, wenn ein Mandatsträger Jubiläumsdaten nicht im Rahmen seines Amtes nutzen will, sondern persönlich als Mandatsträger. Das nachfolgende Beispiel soll die Unterscheidung erleichtern:

Ein bayerischer Landrat (wie alle bayerischen Landräte direkt vom Volk gewählt) möchte Jubilaren aus seiner Heimatgemeinde gratulieren, die im Landkreis liegt. Dafür wünscht er Jubiläumsdaten von der Meldebehörde dieser Gemeinde. Motiv dafür, künftig Glückwünsche an Jubilare auszusprechen, ist für ihn dabei seine anstehende (Wieder-) Wahl als Landrat.

Gemäß § 33 Abs. 1 der bayerischen Meldeverordnung (MeldDV) dürfen dem bayerischen Landratsamt, das für die Gemeinde des Jubilars zuständig ist, Jubiläumsdaten übermittelt werden. Würde der Landrat Jubilaren in seiner Funktion als Repräsentant des Landkreises gratulieren wollen, dürfte er die nach § 33 Abs. 1 MeldDV übermittelten Daten hierfür nutzen.

Das ist hier aber nicht seine Absicht. Vielmehr will er gewissermaßen „Werbung für sich persönlich als Mandatsträger“ machen. Deshalb hat sich der Landrat auch an die Meldebehörde seiner Heimatgemeinde gewandt und hat nicht etwa Daten genutzt, die dem Landratsamt für Glückwünsche seitens des Landkreises übermittelt werden könnten.

Da der Landrat die Jubiläumsdaten für sich persönlich nutzen will, richtet sich die Erteilung der Jubiläumsdaten im Beispielsfall nach § 50 Abs. 2 BMG. Er ist Mandatsträger im Sinne dieser Regelung. Das Motiv, aus dem er handelt, spielt für die Entscheidung, ob an ihn Auskunft über Jubiläumsdaten nach § 50 Abs. 2 BMG erteilt werden darf, keine Rolle. Denn die Vorschrift verlangt weder bestimmte Motive von Mandatsträgern noch schließt sie bestimmte Motive aus. Auch ist der Mandatsträger frei darin, ob er nur eine bestimmte Meldebehörde aus dem räumlichen Bereich anspricht, auf den sich sein Mandat bezieht oder



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

mehrere bzw. sogar alle Meldebehörden in diesem räumlichen Bereich (im Beispielsfall also im Gebiet des Landkreises).

Das Motiv spielt aber sehr wohl eine Rolle für die Abgrenzung, ob er die Jubiläumsdaten im Rahmen seines Amtes – als Vertreter des Landkreises – oder als Mandatsträger persönlich nutzen will.

Obwohl es dem Landrat letztlich um seine anstehende Wiederwahl geht, ist im Beispielsfall § 50 Abs. 1 BMG, der die besonderen Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen regelt, ohne Bedeutung. Zum einen erwähnt diese Vorschrift Mandatsträger nicht als mögliche Antragsteller. Schon deshalb bildet sie keine geeignete Grundlage für Auskünfte speziell an Mandatsträger. Zum anderen nennt sie als Inhalt eines möglichen Anspruchs keine „Jubiläumsdaten“, sondern Daten „von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist.“ Darum geht es im Beispielsfall jedoch nicht.

3. Kann die Meldebehörde die Erteilung von Auskünften über Jubiläumsdaten verweigern?

Die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 1 BMG räumt den Meldebehörden durch das Wort „darf“ ein Ermessen ein. Ermessen bedeutet dabei aber natürlich nicht, dass eine Meldebehörde die Möglichkeit hätte, einen Teil der gesetzlichen Regelung (nämlich die Übermittlung von Jubiläumsdaten an Mandatsträger) einfach generell nicht anzuwenden.

So darf beispielsweise eine Meldebehörde die Auskunft über Jubiläumsdaten an Gemeinderäte nicht generell mit dem Argument verweigern, dass der zusätzliche Arbeitsaufwand nicht zu leisten wäre. Denn der Gesetzgeber hat nun einmal beschlossen, dass dieser Aufwand zu leisten ist, wenn entsprechende Anträge auf Auskunft gestellt werden. Andernfalls hätte er nicht alle Mandatsträger als Auskunftsberichtete in das Gesetz aufnehmen dürfen. Im Regelfall wird die Meldebehörde daher die Erteilung von Auskünften über Jubiläumsdaten nicht mit dem Argument einer

sonst drohenden Arbeitsüberlastung ablehnen können.

Gleichwohl sind Ausnahmefälle für eine Verweigerung der Auskunftserteilung denkbar:

- **Vielzahl an Widersprüchen gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Widerspricht ein großer Teil der Bürger einer Gemeinde beispielsweise der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG), könnte die Meldebehörde daraus den Schluss ziehen, dass wesentliche Teile der Bürger auch eine Übermittlung ihrer Jubiläumsdaten an Presse, Rundfunk und Mandatsträger nicht wünschen.

Das Verwaltungsgericht Dessau hatte hinsichtlich der Ermessensausübung in einem vergleichbaren Fall zu entscheiden, bei dem es allerdings – anders als hier – um Wahlwerbung ging: 7.000 Bürger der Stadt Dessau (damals knapp 80.000 Einwohner) hatten der Aufnahme ihrer Daten in ein Adressbuch widersprochen. Die Stadt Dessau zog daraus den Schluss, dass wesentliche Teile der Bürgerschaft daher auch eine Übermittlung ihrer Daten an Parteien nicht wünschen und verweigerte bei einer bevorstehenden Wahl allen Parteien und Wählergruppen die Erteilung von Melderegisterauskünften zum Zwecke der Wahlwerbung. Das Verwaltungsgericht bestätigte in einem Beschluss vom 04.03.1998 (Az: B2K 104/97), dass die Stadt diesen Schluss ziehen durfte – und zwar unabhängig davon, ob die Bürger auch ausdrücklich gegen die Erteilung Auskunft an Parteien Widerspruch eingelegt hatten.

Diese Entscheidung könnte analog auf Auskünfte über Jubiläumsdaten angewandt werden, wenn eine entsprechend große Zahl der Bürger einer der nach § 50 BMG möglichen Übermittlungen widersprechen würde. Zu beachten ist jedoch, dass Jubiläumsdaten dann an keinen Mandatsträger (also unabhängig davon, ob die Auskunft etwa von einem Bundestagsabgeordneten oder einem Gemeinderatsmitglied beantragt wurden) erteilt werden dürfen.



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Nur um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Bei den Ausführungen eben geht es um ein Beispiel zur Ermessensausübung. Dieses Beispiel bedeutet daher **nicht**, dass die Meldebehörde „automatisch“ von Amts wegen für alle Personen, die eine Sperre hinsichtlich der Weitergabe an Adressbuchverlage beantragt haben, auch die Sperren gegen die Weitergabe von Jubiläumsdaten oder gegen die Weitergabe von Daten für Zwecke der Wahlwerbung im Melderegister eintragen darf! Dies setzt weiterhin darauf gerichtete Anträge des Betroffenen voraus.

• **Missbräuchliche Verwendung durch einen Mandatsträger**

Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BMG können Auskünfte über Jubiläumsdaten einem Mandatsträger erteilt werden. Schon daraus ergibt sich, dass eine Weitergabe der Jubiläumsdaten an Dritte, die in der Regelung nicht genannt sind (etwa an eine Partei, welcher der Mandatsträger angehört), unzulässig ist. Darauf sollte der Mandatsträger durch entsprechende Hinweise/Auflagen ausdrücklich hingewiesen werden (mehr hierzu im Newsletter Mai 2016 unter Punkt 2 – Nutzungshinweise für die Datenempfänger).

Wenn ein Mandatsträger dennoch Jubiläumsdaten widerrechtlich z.B. an den Ortsverein seiner Partei weitergegeben hätte, könnte die Meldebehörde künftig bei einem weiteren Antrag dieses Mandatsträgers die Übermittlung von Jubiläumsdaten an ihn verweigern. Dies hat dann letztlich die Wirkung einer Sanktion für Fehlverhalten.

4. Über wen darf Auskunft erteilt werden?

4.1 Grundsatz

Anders als früher das MRRG definiert das BMG in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG genau, was als Alters- oder Ehejubiläum anzusehen ist. Als Altersjubilä-

um gelten der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Wird nun beispielsweise die Auskunft über alle Jubiläen im nächsten Monat beantragt, darf die Meldebehörde grundsätzlich über alle gemeldeten Personen, die eines der vorgenannten Jubiläen in diesem Zeitraum begehen, Auskunft erteilen.

Zu beachten ist jedoch, dass der Mandatsträger selbst eindeutig und klar angeben muss, über welche der in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG genannten Jubiläumsdaten er Auskunft bekommen möchte. So ist es durchaus denkbar, dass ein Mandatsträger nur über Alters-, jedoch nicht über Ehejubiläen Auskunft erhalten möchte. Die Meldebehörde darf daher bei einem Auskunftsantrag nicht in jedem Fall pauschal Auskunft über alle in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG genannten Jubiläen erteilen, sondern nur über die vom Mandatsträger konkret beantragten Jubiläumsdaten. Unklarheiten sind durch eine Rückfrage beim Mandatsträger zu klären.

4.2 Keine Übermittlung bei Widerspruch und Auskunftssperre

Nicht übermittelt werden dürfen selbstverständlich Jubiläumsdaten von Betroffenen, die der Übermittlung von Jubiläumsdaten widersprochen haben (Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG).

Ebenso darf über Personen, für die eine der in § 51 BMG genannten Auskunftssperren besteht, keine Auskunft erteilt werden (siehe § 50 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 51 BMG).

4.3 Jubilare mit bedingtem Sperrvermerk

Unterschiedliche Auffassungen gibt es bezüglich der Frage, ob die Regelungen des bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG) – wenn Jubilare in einem Pflegeheim oder einer anderen in § 52 Abs. 1 BMG genannten Einrichtung gemeldet sind – auch bei Auskünften über Jubiläumsdaten anzuwenden sind.

So lesen manche aus § 50 Abs. 6 Satz 2 BMG heraus, dass die Vorschriften über den bedingten Sperrvermerk bei der Auskunft über Jubiläumsda-



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

ten ignoriert werden können, weil diese Vorschrift beim Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nur die Auskunft an Adressbuchverlage generell untersagt, ohne dabei den Fall der Jubiläumsdaten anzusprechen. Es wird also der Rückschluss gezogen, dass – nur weil bei Jubiläumsdaten die Übermittlung nicht wie bei den Daten für Adressbuchverlage generell verboten ist – Auskünfte über Jubiläumsdaten von Betroffenen in den in § 52 Abs. 1 BMG genannten Einrichtungen ohne die in § 52 Abs. 2 BMG geregelte Anhörung zulässig wären.

Dies ist jedoch ein sehr gewagter Rückschluss, den wir nicht teilen!

Die in § 52 Abs. 2 BMG geregelte Anhörungspflicht für Personen, die in entsprechenden Einrichtungen gemeldet sind, gilt für **alle** Arten von Melderegisterauskünften, die in Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 BMG geregelt sind – also auch für die Auskünfte über Jubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2 BMG). Die Regelung des § 50 Abs. 6 Satz 2 BMG entlastet sozusagen die Gemeinden lediglich im Falle der Auskünfte an Adressbuchverlage von der Prüfung, ob schutzwürdige Interessen beeinträchtigt sein könnten, indem sie eine Auskunft an Adressbuchverlage von vornherein generell ausschließt. Doch dieser generelle Ausschluss gilt eben nur für Daten für Adressbuchverlage und hat keine Auswirkung auf die in § 52 Abs. 2 BMG geregelte Anhörungspflicht bei anderen Melderegisterauskünften wie etwa den Auskünften über Jubiläumsdaten.

Daher ist der Betroffene beispielsweise nicht nur vor Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft zu hören, sondern auch vor der Erteilung einer Auskunft über Jubiläumsdaten.

Natürlich bringt die Anwendung der Regelungen über den bedingten Sperrvermerk bei der Erteilung von Auskünften über Jubiläumsdaten große Probleme für die Praxis mit sich.

Alle Jubilare, die in einer der in § 52 Abs. 1 BMG genannten Einrichtung (also z.B. in einem Pflegeheim) untergebracht sind, müssen vor Erteilung einer Auskunft angehört werden. Sofern die Betroffenen (eben aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit) nicht auf die Anhörung reagieren und der Auskunft zustimmen, muss daraufhin die Erteilung der Auskunft den Betroffenen in einem rechtsmittelfähigen

Bescheid angekündigt werden, vgl. Ziffer 52.2.2 der BMGVwV. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Gemeinde zu dem Ergebnis kommt, dass sie die Auskunft nicht erteilen will. Das bedarf dann keiner „Ankündigung“ an den Betroffenen – so jedenfalls die Vorstellung der BMGVwV.

Eine solche Vorgehensweise würde in Gemeinden mit größeren Pflegeheimen in der Summe einen enormen Zeitaufwand auslösen. Darüber hinaus dürften viele Jubiläen bereits vorüber sein, bis die Anhörung des jeweiligen Betroffenen abgeschlossen ist. Zwar könnte man die Jubiläumsdaten mit einem Vorlauf von mehreren Monaten (z.B. Beantragung der Jubiläumsdaten im Februar für den Mai) zusammenstellen. Allerdings besteht dann (gerade in Pflegeheimen) die Gefahr, dass Jubilare in der Zeit zwischen Anhörung und Auskunftserteilung versterben (siehe hierzu auch die Ausführungen unter [Punkt 5 dieses Newsletters](#)). Das wäre, bevor die Auskunft schließlich erteilt wird, unbedingt nochmals zu prüfen und erfordert letztlich einen enormen manuellen Prüfungsaufwand der Meldebehörde.

Doch auch aus Sicht der Betroffenen selbst ist die Regelung unbefriedigend. Sofern es bislang üblich war, dass beispielsweise der örtliche Landtagsabgeordnete zu einem Jubiläums-Geburtstag gratuliert, erwarten das die Bewohner von Pflegeheimen auch künftig. Die Regelung über den bedingten Sperrvermerk, die eigentlich als Schutz vor Diskriminierung schützen soll, löst in diesem Fall also genau gegenteilige Effekte für den Betroffenen aus: Glückwünsche, die ihnen erwünscht sind, unterbleiben.

Bei Anfragen nach Jubiläumsdaten durch Mandatsträger sollte die Meldebehörden daher sowohl den Mandatsträger als auch die Behördenleitung (z.B. den Bürgermeister) auf dieses Problem hinweisen und nach vernünftigen Lösungsmöglichkeiten suchen. So könnten in Absprache mit dem Mandatsträger beispielsweise die Bewohner entsprechender Einrichtungen generell aus den Jubiläumslisten herausgenommen werden. Denkbar wäre auch, dass sich der Mandatsträger wegen der Glückwünsche direkt an die entsprechende Heimverwaltung wendet und dort direkt eine geeignete Vorgehensweise vereinbart, an der die Meldebehörde nicht beteiligt ist.



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Nicht raten können wir dazu, den bedingten Sperrvermerk einfach zu ignorieren. Die Regelung über den bedingten Sperrvermerk ist in vielerlei Hinsicht missraten. Das lässt sich nicht dadurch beheben, dass man nach Wegen sucht, ihn einfach nicht zu beachten.

5. Über welchen Zeitraum dürfen Auskünfte erteilt werden?

Eine weitere Frage im Zusammenhang mit Auskünften über Jubiläumsdaten an Mandatsträger betrifft den Zeitraum, über den Auskünfte erteilt werden dürfen. Dürfen einem Mandatsträger im Voraus Jubiläumslisten für einen Monat, für ein halbes Jahr, für ein Jahr überlassen werden? Ist es möglich, ihm Jubiläumslisten regelmäßig jeden Monat zur Verfügung zu stellen, ohne dass er dies jedes Mal neu beantragen muss?

Die gesetzliche Regelung (§ 50 Abs. 2 BMG) selbst sagt – ebenso wie die BMGVwV - hierüber nichts aus. Daher betrachten wir die Frage anhand einiger praktischer Überlegungen:

Wie jede Meldebehörde weiß, ist das Melderegister nicht statisch, sondern unterliegt ständigen Veränderungen. Bei dem von den Jubiläumsdaten betroffenen Personenkreis wird das zwar eher weniger durch Eheschließungen oder gar die Geburt von Kindern erfolgen – aber gerade in diesem Alter kommt es noch zu Wohnungsänderungen, etwa aus Anlass einer eingetretenen Pflegebedürftigkeit. Erfolgt eine solche Änderung erst nach Erstellung einer Liste mit Jubiläumsdaten, hat das für einen Mandatsträger zur Folge, dass sein Glückwunschschreiben entweder nicht zugestellt werden kann oder dass er – wenn er persönlich beim Jubilar vorsprechen will - vor einer nicht mehr vom Jubilar bewohnten Wohnung steht. Ärgerlich zwar – aber nicht annähernd so unangenehm, wie einen verärgerten Brief einer Witwe zu bekommen, weil der Jubilar bereits vor einem halben Jahr gestorben ist.

Haben in einer Gemeinde Mandatsträger bislang noch keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Melderegisterauskünfte über Jubiläumsdaten ge-

macht, könnte es sein, dass Bürger durch entsprechende Gratulationen „unangenehm überrascht“ werden. In diesen Fällen besteht durchaus die Möglichkeit, dass Bürger der Übermittlung für die Zukunft widersprechen.

Gratuliert ein Mandatsträger trotz des zwischenzeitlichen Widerspruchs auch beim nächsten Jubiläum, ist Ärger sowohl für den Mandatsträger als auch für die Meldebehörde vorprogrammiert.

Wird als Zeitraum für die Auskunft über die Jubiläumsdaten beispielsweise der kommende Monat gewählt, werden sich in der Regel nicht viele Änderungen ergeben. Je länger jedoch der Zeitraum gewählt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Veränderungen eintreten könnten. Daher dürfte es derzeit auch wohl die sinnvollste Lösung sein, Bewohner von Pflegeheimen oder anderen Einrichtungen, für die nach § 52 Abs. 1 BMG von Amts wegen ein bedingter Sperrvermerk durch die Gemeinde eingetragen werden musste, generell aus den Jubiläumslisten herauszunehmen. Denn innerhalb der erforderlichen Vorlauffrist, die für die Anhörung der Betroffenen erforderlich wäre (vgl. auch die Ausführungen unter [Punkt 4.3](#)), wird es mit großer Sicherheit zu entsprechenden Änderungen kommen.

Wir empfehlen daher, Jubiläumslisten ohne Jubilare mit bedingtem Sperrvermerk und nur für den jeweils nächsten Monat zu übermitteln, nicht jedoch für längere Zeiträume im Voraus.

6. Regelmäßige Übermittlung von Jubiläumsdaten

Oft wird die Frage gestellt, ob eine Übermittlung von Jubiläumsdaten auch regelmäßig erfolgen könne in dem Sinn, dass der Mandatsträger bis auf weiteres beispielsweise jeden Monat Jubiläumsdaten erhält, ohne dies jedes Mal neu beantragen zu müssen. Eine ausdrückliche Antwort darauf enthält § 50 Abs. 2 BMG leider nicht. In die Formulierung des ersten Satzes dieser Regelung („Verlangen Mandatsträger ... Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen...“) könnte man hineininterpretieren, dass für jede „Jubilä-



Newsletter Pass-, Ausweis- und Melderecht

umsliste“ ein gesonderter Antrag erforderlich ist. Dementsprechend müsste ein Mandatsträger – sofern er künftig jeweils für einen Monat im Voraus eine Jubiläumsliste haben möchte – rechtzeitig vor dem jeweils nächsten Monat einen erneuten Antrag stellen. Die Meldebehörde müsste sich dann jedes Mal neu mit dem Antrag befassen und müsste diesem im Ergebnis jedes Mal wiederstättgeben, sofern es keinen Versagungsgrund gibt (vgl. hierzu die Ausführungen unter [Punkt 3](#)). Letztlich würde man dadurch aber lediglich den Aufwand für den Mandatsträger und sich selbst erhöhen. Daher spricht im Ergebnis nichts gegen eine regelmäßige Übermittlung von Jubiläumsdaten, wenn der Mandatsträger dies so beantragt.

Berücksichtigen sollte man darüber hinaus, dass der Mandatsträger nach einiger Zeit feststellen könnte, wie enorm der (Zeit)aufwand ist, wenn er dauerhaft allen Jubilaren gratulieren will und dass er ihn möglicherweise doch unterschätzt hat. Deshalb dürfte es sinnvoll sein, dass die Meldebehörde gerade dann, wenn ein Mandatsträger erstmals die Übermittlung von Jubiläumsdaten beantragt, sachgerechte Absprachen mit ihm trifft. So könnte beispielsweise vereinbart werden, dass ihm zunächst einmal für die nächsten drei Monate jeweils monatlich eine Jubiläumsliste übermittelt wird. Dann kann er in der Praxis ausprobieren, ob er diesen Aufwand dauerhaft betreiben will und die Meldebehörde kann abwarten, ob z.B. entsprechende Rückmeldungen von Bürgern gegen eine weitere Übermittlung sprechen würden.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner



Jeden Monat direkt den
Newsletter in Ihr Postfach!

JETZT KOSTENLOS
ANMELDEN

unter
www.rehmnetz.de/bmg

Wie setzen Sie das neue Bundesmeldegesetz reibunglos um?

NEU: Jetzt auch
als Online-Produkt
erhältlich!

Dieses bayerische Standard-Werk garantiert Ihnen einen problemlosen Umstieg vom Landes- zum Bundesrecht. Inklusive Bundesmeldegesetz 2015.



- Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes gibt es auch weiterhin viele landesrechtliche Bestimmungen, die über das Bundesrecht hinaus im Detail zu beachten sind.
- In diesem Werk sind alle übersichtlich zusammengefasst und mit einem **Schwerpunkt auf die bayerische Praxis** erläutert. Darüber hinaus enthält es alle **relevanten Regelungen** sowie weitere Praxisinformationen zum Bundesmeldegesetz.
- Eine **regelmäßige Aktualisierung** aller Änderungen ist gewährleistet.

Böttcher/Ehmann
**Pass-, Ausweis- und Melderecht
Bayern**
Online-Produkt
ISBN 978-3-7825-0596-3
€ 64,99/Quartal für 1–3 User*

Direkt kostenlos testen!

> Zum Shop

::jehle